

# Die Freie Wählergemeinschaft „*Bürger für Hohn*“

## SATZUNG

### der Freien Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“

#### §1

##### Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt den Namen Freie Wählergemeinschaft „*Bürger für Hohn*“ und umfasst den gesamten Gemeindebereich Hohn.
2. Sitz der BfH ist in 24806 Hohn, Tanneneck 10, Gerichtsstand ist Rendsburg.

#### §2

##### Zweck und Aufgaben

1. Die Freie Wählergemeinschaft „*BÜRGER FÜR HOHN*“ (im folgenden kurz **BfH** genannt) ist eine Vereinigung von Bürgern und Bürgerinnen, die bereit sind, das öffentliche Leben im Dienste des Allgemeinwohls, insbesondere in Hohn und im Amt Hohner Harde, auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes mit zu gestalten. Der Zweck der Wählergemeinschaft ist darauf gerichtet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, Initiativen zu starten und Vorschläge zu machen, Veröffentlichungen zu gestalten und mit eigenen Wahlvorschlägen an insbesondere Kommunalwahlen teilzunehmen.
2. Die **BfH** beteiligt sich nach Möglichkeit an allen Kommunalwahlen.
3. Die **BfH** verfolgt ausschließlich kommunalpolitische Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und sind nach den entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften steuerlich abzugsfähig.

#### §3

##### Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freien Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“ können alle Einwohner Hohns werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsangehörigkeit haben sowie die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Der Eintritt ist schriftlich beim Vorsitzenden zu erklären.

# Die Freie Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“

Eine Mitgliedschaft in der BfH ist nicht möglich, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei besteht.

Die Mitgliedschaft der BfH beträgt mindestens 5 Personen.

Über Ausnahmen bezüglich des Wohnortes, des Alters und der Staatsangehörigkeit entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
3. Die Mitgliedschaft bei der **BfH** wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
6. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der eigenen Stellungnahme zu geben.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beitritt in eine politische Partei. In diesem Fall bedarf es weder einer Austrittserklärung noch eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## §4

### Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Er wurde auf der Gründungsversammlung am 1. Sep. 2010 mit 12 € im Jahr festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig.

## §5

### Organe

Die Organe der **BfH** sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

# Die Freie Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  1. Für die Beschlussfassung über alle die BfH berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten.
  2. Für die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
  3. Für die Wahl des Vorstandes.
  4. Für die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
  5. Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen und Gebühren.
  6. Für den Ausschluss von Mitgliedern aus der BfH.
  7. Für die Auflösung der Wählergemeinschaft.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder der BfH eine Mitgliederversammlung schriftlich bei ihm beantragen. Sie hat dann innerhalb von 2 Wochen statt zu finden.

In einem Geschäftsjahr sollen in der Regel zwei Mitgliederversammlungen stattfinden. Auf der ersten Versammlung im Jahr werden die Vorjahresberichte des Vorsitzenden und des Kassenwartes, des Kassenprüfers entgegengenommen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, mindestens 5 Mitglieder, anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Wahlen und Beschlüsse erfolgen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit (Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt) in offener Abstimmung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

3. Mitglieder, die sich um die Belange der BfH und des Ortes und des Amtes Hohn besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

# Die Freie Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“

5. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer für die Kassenprüfung.
6. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresbericht und Bericht der Kassenprüfer sind aufzubewahren.

## §7

### Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 3 Mitgliedern und ist für vier Jahre tätig.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier- Finanzvorstand
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, kann aber mit einer Aufwandsentschädigung bedient werden.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung.

## §8

### Wahl des Vorstandes

1. Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
2. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben die Möglichkeit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen oder von einem anwesenden Mitglied der BfH vorstellen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann Fragen an die Kandidaten oder über die Kandidaten stellen. Die Kandidatenliste wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Kandidaten für den Wahlvorstand können von jedem anwesenden Mitglied vorgeschlagen werden. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Die Wahl für den Wahlvorstand erfolgt in offener Abstimmung zu jedem einzelnen Kandidaten. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Der Wahlvorstand erstellt und verteilt die Kandidatenliste für die Wahl in den Vorstand der BfH. Jedes anwesende Mitglied kann 3 Stimmen vergeben, eine Stimme für einen Kandidaten. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Abgabe der

# Die Freie Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“

Kandidatenliste mit jeweils bis zu drei Stimmen beim Wahlvorstand. Dieser zählt die Stimmen aus und gibt bekannt, welche drei Kandidaten die meisten Stimmen erhielten und somit in den Vorstand gewählt sind.

6. Der gewählte Vorstand zieht sich zur konstituierenden Sitzung zurück und legt fest, wer welche Funktion übernimmt. Das wird der Mitgliederversammlung im Anschluss bekannt gegeben.

## §9

### Aufgaben der Vorstandschaft

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die **BfH** gerichtlich und außergerichtlich.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorsitzende vertritt die **BfH** in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzung der Organe.
5. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

## §10

### Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung ist am Schluss des Kalenderjahres durch einen Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören

## § 11

### Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Für die Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen wird eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Die Liste der BfH ist eine offene Liste, d.h., die Kandidaten müssen nicht Mitglied der BfH sein.
2. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben die Möglichkeit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen oder von einem anwesenden Mitglied der BfH vorstellen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann Fragen an die Kandidaten oder über die Kandidaten stellen. Die Kandidatenliste wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeschlossen.

# Die Freie Wählergemeinschaft „Bürger für Hohn“

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Kandidaten für den Wahlvorstand können von jedem anwesenden Mitglied vorgeschlagen werden. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Die Wahl für den Wahlvorstand erfolgt in offener Abstimmung zu jedem einzelnen Kandidaten. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Der Wahlvorstand erstellt und verteilt die Kandidatenliste für die Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen. Jedes anwesende Mitglied kann 9 Stimmen vergeben, eine Stimme für einen Kandidaten. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Abgabe der Kandidatenliste mit jeweils bis zu 9 Stimmen beim Wahlvorstand. Dieser zählt die Stimmen aus und gibt bekannt, wie viele Stimmen die einzelnen Kandidaten erhielten. Die Stimmenzahl bestimmt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl in offener Abstimmung.

## § 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## §13 Auflösung

1. Die Auflösung der **BfH** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung der **BfH** zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
3. Für die Verbindlichkeiten der **BfH** haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen der **BfH**.
4. Das Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen örtlichen, gemeinnützigen Verein.

## §14 Schlussbestimmungen

1. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

# Die Freie Wählergemeinschaft **„Bürger für Hohn“**

2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder der FWB gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist jedoch auf das Vermögen der BfH sowie auf die Beiträge beschränkt.
3. Die Satzung tritt mit dem 1. September 2010 in Kraft und ist auf der Gründungsversammlung am 27. August 2010 in Hohn beschlossen worden.  
Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Dez. 2010 neu gefasst.